



Vorlage Nr.: V0370/09
Datum:

Vorlage

Beratungsfolge

Dienstberatung der Oberbürgermeisterin Stadtrat		nicht öffentlich öffentlich	beratend beschließend
--	--	--------------------------------	--------------------------

Zuständig: GB Finanzen u. Liegenschaften

Gegenstand:

Wahl des Aufsichtsrates der Cultus gGmbH der Landeshauptstadt Dresden

Beschlussvorschlag:

1. Der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden widerruft gemäß § 98 Abs. 2 SächsGemO die Bestellung der in der Anlage 1 aufgeführten, vom Stadtrat bestimmten Mitglieder des Aufsichtsrates der Cultus gGmbH der Landeshauptstadt Dresden.
2. Der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden wählt gemäß § 98 Abs. 2 i. V. m. § 42 Abs. 2 SächsGemO sowie § 9 des Gesellschaftsvertrages der Cultus gGmbH der Landeshauptstadt Dresden (Neufassung) folgende sechs Personen als Mitglieder für den Aufsichtsrat der Cultus gGmbH der Landeshauptstadt Dresden:

Frau/Herr
(Name, Vorname) (Funktion)

Frau/Herr
(Name, Vorname) (Funktion)

Frau/Herr
(Name, Vorname) (Funktion)

Frau/Herr
(Name, Vorname) (Funktion)

Frau/Herr
(Name, Vorname) (Funktion)

Frau/Herr
(Name, Vorname) (Funktion)

3. Die Oberbürgermeisterin als gesetzliche Vertreterin der Landeshauptstadt Dresden in der Gesellschafterversammlung der Cultus gGmbH der Landeshauptstadt Dresden wird beauftragt, den notwendigen Gesellschafterbeschluss entsprechend der Beschlusspunkte 1 und 2 herbeizuführen.

bereits gefasste Beschlüsse:

aufzuhebende Beschlüsse:

Finanzielle Auswirkungen:

- * HH-Stelle/Finanzposition:
- * einmalige Kosten bzw. Ausgaben:
- * laufende Kosten bzw. Ausgaben:
- * zu erwartende Erträge bzw. Einnahmen zur Ausgabendeckung:
- * jährliche Belastung bzw. Folgekosten gem. § 10 KomHVO:

Begründung:

Entsprechend § 9 der Neufassung des Gesellschaftsvertrages der Cultus gGmbH der Landeshauptstadt Dresden hat die Gesellschaft einen Aufsichtsrat, der aus sieben Mitgliedern besteht.

Dem Aufsichtsrat gehört die/der Oberbürgermeisterin/Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Dresden oder eine/ein von ihr/ihm benannte/benannter Vertreterin/Vertreter als Vorsitzende/Vorsitzender an. Die übrigen Aufsichtsratsmitglieder werden durch die Gesellschafterversammlung bestellt und abberufen. Alleinige Gesellschafterin der Cultus gGmbH der Landeshauptstadt Dresden ist die Landeshauptstadt Dresden.

Die Aufsichtsratsmitglieder werden, mit Ausnahme der/des Vorsitzenden, vom Stadtrat bestimmt. Sofern der Gemeinde das Recht zusteht, Mitglieder des Aufsichtsrates oder eines entsprechenden Überwachungsorgans zu bestimmen, werden diese gemäß § 98 Abs. 2 i. V. m. § 42 Abs. 2 SächsGemO vom Gemeinderat widerruflich bestellt.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden kann nach Maßgabe vorgenannter Festlegungen im Gesellschaftsvertrag der Cultus gGmbH der Landeshauptstadt Dresden insgesamt sechs Personen für den Aufsichtsrat der Gesellschaft bestimmen.

Die aktuelle Zusammensetzung des Aufsichtsrates auf der Grundlage des bisherigen Gesellschaftsvertrages ist der beigefügten Anlage 1 zu entnehmen.

Anlagenverzeichnis:

Anlage 1 zur V0370/09